

Herr Bangert versuchte den Beweis für die Wichtigkeit seiner Angaben zu erbringen und entgegnete uns hierauf:

1. daß jeder Sortimentler die Lagerbestände eines Buches, von dem ein im Preise höherer Neudruck erscheint, hinaufzeichnet, sodas unsere Annahme, es müsse sich um ein Exemplar der neuen Auflage handeln, nicht stichhaltig sei,
2. daß das Exportfortiment durchaus kaufmännisch handelt, wenn es seine Lagerbestände eines gangbaren Buches für den Inlandverkauf sperrt und sie für den Exportverkauf reserviert. Es wird vorkommen und kann dann keinesfalls als anstößig betrachtet werden, daß ein Exportfortiment die Auslandsversendung eines Buches als nicht abgabepflichtige Lagerentnahme meldet, obwohl es dasselbe Buch erst kürzlich bezogen hat.

Unsere Meinung in diesen beiden Punkten ist eine andere:

1. Die Neuausgabe des vorliegenden Werkes hat eine bessere Ausstattung erfahren, was den höheren Preis bedingte. Wenn nun die alte, minder gut ausgestattete Ausgabe zu dem erhöhten Preise verkauft wird, ist das keinesfalls eine Empfehlung für die neue Auflage und wirkt unbedingt ungünstig auf deren Absatz. Hierin erblicken wir eine Schädigung unserer Interessen.
2. Wenn sich der Gesamtbuchhandel der Auffassung der Firma Bangert, die übrigens auch die anderer hieran interessierter Exportfirmen ist, über das Zurückhalten von Werken speziell für den Export angeschlossen, wäre der § 10 b der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen, der von der Verteilung des Valutamehrerlöses handelt, für alle gangbaren Werke hinfallig, das heißt, das Sortiment würde für alle ins Ausland verkauften Werke, von denen es schon vor 6 Monaten Exemplare bezogen hat, den Valutamehrerlös allein einstecken, da es doch niemals möglich wäre, zu beweisen, ob das betreffende Werk sich tatsächlich schon 6 Monate im Besitze der ausführenden Firma befindet, oder ob es einer späteren Sendung entnommen ist.

Dies aber liegt nicht im Sinne der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen. Im Interesse eines vertrauensvollen Geschäftsverkehrs zwischen Sortiment und Verlag wäre es wünschenswert, eine recht baldige Entscheidung herbeizuführen, ob es statthaft ist, Bücher vorräte seitens des Sortiments 6 Monate für den Export zurückzuhalten, nur um allein in den Genuß des Valutagewinnes zu gelangen.

Denn darüber kann doch wohl kein Zweifel sein, daß die Sperrung der Lagerbestände für den Inlandverkauf und ihre Reservierung für den Export, die Herr Bangert als durchaus kaufmännisch bezeichnet, keinen anderen Sinn und Zweck haben können, als die fast völlige Abschneidung des Verlages vom Valutagewinn, der in den Bestrebungen des Verlages zur Inland-Verbilligung des Buches eine so große Rolle spielt.

Diese Frage erscheint für den gesamten Verlag von so weitgehendem Interesse, daß wir sie hiermit zur Aussprache stellen möchten.

Berlin. Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H.

Entgegnung.

I. Der Sachverhalt.

Die vorstehende Darstellung der Firma Otto Elsner, Verlagsgesellschaft m. b. H. bedarf der Ergänzung. Wichtig ist, daß das in Frage stehende Exemplar von »Bern, 10. Muse« von meiner Expeditionsstelle bona fide als nichtabgabepflichtige Lagerentnahme gemeldet worden war. Von der Firma Elsner darauf hingewiesen, daß ein Irrtum vorzuliegen scheint, wurde ihr Anspruch anerkannt und inzwischen honoriert, obwohl das in Frage stehende Exemplar auch aus einer über sechs Monate am Lager befindlichen Lieferung des Verlages herrühren konnte. Die Unterstellung der Firma Elsner, eine absichtliche Umgehung der in Frage kommenden Bestimmung der Verkaufsordnung beabsichtigt zu haben, wurde als ungehörig zurückgewiesen.

In ihrer Beantwortung meines Schreibens führte die Firma Elsner als für ihre Auffassung beweiskräftig an, daß der von mir für das in Frage stehende Exemplar von »Bern, 10. Muse« in Anrechnung gebrachte Preis der erhöhte Preis des im Dezember verausgabten Neudruckes sei, das von mir gemeldete Exemplar also noch nicht 6 Monate auf meinem Lager hätte sein können und ferner, daß von Sortimentern doch wohl recht oft der Versuch gemacht werde, die Verkaufsordnung zu umgehen; im übrigen nehme sie zu meiner Ehre gern an, daß es sich um einen Irrtum eines meiner Angestellten handle, wodurch die Angelegenheit erledigt sei.

Darauf erwiderte ich der Firma Elsner in Wahrnehmung berechtigter Interessen des Exportfortiments in grundsätzlichen Sinne, daß

1. jedes gut geleitete Sortiment seine Lagerbestände eines gangbaren Buches hinaufzeichne, sobald ein im Preis erhöhter (und natürlich unveränderter) Neudruck dieses Buches erscheine, die Preisangabe allein also die von ihr angeführte Beweisraft nicht haben könne, und daß

2. dem Sortiment nicht das Recht bestritten werden könne, sich Partien eines gangbaren Buches ausschließlich für Exportzwecke hinzulegen, also die für das Inland benötigten Exemplare desselben Buches gesondert zu beziehen. Es könne also wohl vorkommen, daß ein Sortiment durchaus rechtmäßig die Auslandsversendung eines Buches als nicht-abgabepflichtige Lagerentnahme melde, obwohl es dasselbe Buch kurz zuvor (in diesem Fall also für einen Inlandverkauf) bezogen habe.

(Ein Fall, der, nebenbei bemerkt, in meinem Betriebe, weil der Einkauf für meine drei Ladengeschäfte durch meine Firma erfolgt, recht häufig ist.)

Gegen diese beiden Thesen richten sich somit die Einwendungen der Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H.

II. Das Grundsätzliche.

Zu 1. Ich bin der Überzeugung, daß die von mir angeführte Praxis im Sortimentsgeschäft üblich ist. Selbstverständlich wird der Sortimentler nur solche Bücher hinaufzeichnen, die den im Preis erhöhten Neudruck gleichwertig sind, dagegen veraltete und minderwertiger ausgestattete Neuausgaben, wie schon immer üblich, zu herabgesetzten Preisen abgeben. Inwiefern dem Verlag aus dieser Geschäftspraxis ein Nachteil erwachsen könnte, vermag ich nicht zu erkennen.

Zu 2. Die Verkaufsordnung ist nicht geschaffen worden, um einer Einzelgruppe, einerlei ob Verleger oder Sortimentler, Übergewinne zu verschaffen, sondern zum Schutz berechtigter Interessen des deutschen Buchgewerbes in seiner Gesamtheit. Folgerichtig ist daher von einer Verteilung des Valutaaufschlages zwischen Verleger und Sortimentler in der ersten Fassung der Verkaufsordnung auch nicht die Rede, vielmehr heißt es in den Erläuterungen zu dem Entwurfe (Börsenblatt vom 10. November 1919) ausdrücklich: »Hierzu dürfte zu sagen sein, daß demjenigen Buchhändler der erhöhte Gewinn zusteht, der den Auslandsauftrag erhält«. Wenn das Sortiment späterhin trotzdem den Anspruch des Verlages auf einen größeren Teil des Valutaaufschlages der von ihm, dem Sortiment, getätigten Auslandsverkäufe anerkannte und darüber hinaus sogar wohlverworbene Eigentumsrechte mit hingab, dann geschah dies, weil bei den Verhandlungen über die Verkaufsordnung die Vertreter des Sortiments die Interessen der Allgemeinheit der Wahrnehmung der eigenen Vorteile voranstellten und weil die Versicherung des Verlages, den Valutaelös zur Niedrighaltung der Inlandverkaufspreise verwenden zu wollen, nicht angezweifelt werden konnte. In welchem Umfange dieses tatsächlich geschehen ist, mag hier unerörtert bleiben, fest steht jedenfalls, daß der Verlag, soweit er überhaupt exportierte, aus seinen direkten Verkäufen an Private und Buchhandlungen im Ausland einen sehr beträchtlichen Mehrerlös gezogen hat, wohingegen dem Sortiment aus der Verkaufsordnung sehr erhebliche Nachteile erwachsen sind, insbesondere denjenigen Exportfortimenten, die ihre Kunden vorwiegend unter den Auslandsdeutschen hatten. Um diese Schädigungen wenigstens einigermaßen wieder ausgleichen zu können, mußten die einlaufenden Bestellungen, soweit als möglich, aus den abgabefreien Lagerbeständen ausgeführt und behufs dessen ein möglichst umfangreiches abgabefreies Lager unterhalten werden. Weshalb dieses, sofern es in einwandfreier Weise geschah, dem Sortimentler, der damit auch den Nachteil der erhöhten Kapitalinvestierung und das Risiko der etwaigen Entwertung übernimmt, verwehrt sein soll und inwiefern diese selbstverständliche Wahrnehmung berechtigter Interessen gegen den Geist der Verkaufsordnung verstoßen soll, ist mir gleichfalls unerfindlich.

III. Die Schlussfolgerung.

»Jedem das Seine«. Ich bin der Meinung, daß der Verlag, soweit er überhaupt Auslandsgeschäfte macht, aus seinen direkten Verkäufen ins Ausland einen so beträchtlichen Mehrerlös erzielt, daß ihn die verhältnismäßig geringfügigen Auslandsverkäufe des Sortiments und des inländischen Exportbuchhandels nicht weiter beunruhigen sollten. Was dem Verlag aus den Auslandsverkäufen des Inlandsbuchhandels rechtlich zusteht, wird ihm durch die vom Exportbuchhandel schon Mitte vorigen Jahres befürwortete zwangsläufige Meldepflicht gewährleistet; glaubt er in besonderen Fällen einen Anspruch auf außergewöhnliche Anforderungen zu haben, dann steht ihm der Weg der freiwilligen Vereinbarung von Firma zu Firma offen. Im übrigen aber muß es bei den Bestimmungen der Verkaufsordnung bleiben, und diese schließen für keinen loyal Denkenden das Recht des Sortimenters aus, sich durch Unterhaltung eines umfangreichen Lagerbestandes ein möglichst großes abgabefreies Lager und damit erhöhte Gewinne aus seinen Auslandsverkäufen zu verschaffen.

Hamburg.

Walter Bangert.

Verantwortl. Redakteur: Richard Alberti. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. — Druck: Hamann & Seemann. Sämtlich in Leipzig — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).